



**Entscheidung Nr. 14819 (V) vom 23.03.2021
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 29.04.2021**

Von Amts wegen auf Anregung:
LKA Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3 / Dezernat 31.2
Retgendorfer Straße 09
19067 Rampe

Verfahrensbeteiligte 1:
Absurd Produktion
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligter 2:
Maik Ude
Anschrift unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 13.01.2020 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Stellvertretender Vorsitzender:

████████████████████

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

████████████████

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

████████████████

einstimmig entschieden:

Der Film
**„Abnormis“ in der 2-DVD „Uncut
Edition“**,
Absurd Produktion,

wird in **Teil A** der Liste der jugend-
gefährdenden Medien eingetragen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bundespruefstelle.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bpjm.bund.de
De-Mail: info@bpjm-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das 2 - DVD Set „**Abnormis**“ in der auf 333 Exemplaren limitierten „**Uncut Edition**“, ein Film vom Regisseur Maik Ude. Der Film „**Abnormis**“ wurde im Jahr 2010 in Deutschland gedreht und hat eine Laufzeit von ca. 107 Minuten. In den Hauptrollen sind Divina Buran, Andrea Mohr, Darkun, Sven Spannagel und Marco Kruse. Der Film ist dem Horror-Genre zuzuordnen. Der Vertrieb liegt bei „Absurd Produktion“.

Der Film wurden von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht gekennzeichnet, es liegen dort zu dem Film keine Daten vor.

Der Inhalt des Films Spielfilms „**Abnormis**“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zu Beginn des Films macht eine schwangere Frau, Eva, einen Einkaufsbummel durch eine Einkaufszone, dabei beobachtet sie ihren Freund und Vater ihres ungeborenen Kindes, Chris, der mit einer anderen Frau, Kathrin, ein Eis isst und diese gerade innig umarmt. Chris versucht - nachdem ihm bewusst wurde, dass er in dieser Situation von Eva gesehen wurde - mit Eva ein Gespräch zu suchen und läuft ihr hinterher bzw. verfolgt diese sodann mit dem Auto.

Während Eva über eine Landstraße fährt, fährt sie einen Mann (im Abspann und auch im Folgenden als „Killer“ bezeichnet, nachfolgend auch „Kidnapper“) an, der offenbar ein Auto zum Anhalten bewegen wollte, indem er sich mitten auf die Fahrbahn stellte. Eva tritt aus dem Auto, um sich nach dem Zustand der angefahrenen Person zu erkundigen. Sie beugt sich über die Person des Killers und spricht ihn an. Der Killer schlägt sodann unvermittelt mit einem Hammer auf die Frau ein.

Eva findet sich sodann, nachdem sie aufwacht, auf einem Holzstuhl fixiert und mit blutigen Wunden an den Beinen und den Mund mit Panzertape zugeklebt im Keller des Killers wieder. Chris fährt zu dem Haus, in dem Eva gefangen genommen wurde. Auch dieser wird niedergeschlagen und in den Keller verbracht.

Es folgen diverse Folterszenen an Chris, als auch an Eva. Dabei wird unter anderem das Kind von Eva durch einen kräftigen Tritt aus dem Bauch gedrückt und dabei getötet.

Da Chris verschwunden ist, sucht Kathrin einen Privatdetektiv, Marc Blaschke, auf. Dieser soll nach Chris suchen. Mittlerweile hat Kathrin mit Chris per Handy sprechen können und von der Gefangennahme und dem Ort der Gefangennahme erfahren.

Eva und Chris können in Abwesenheit des Killers im Keller miteinander sprechen. Sie macht ihm Vorwürfe und verspricht sich noch zu rächen. Der Kidnapper verabreicht wenig später Eva Alkohol gegen ihren Willen, sie soll sich für ihren Kidnapper „hübsch machen“. Sodann wird Eva nach weiteren Folterungen von dem Täter vergewaltigt und später mit einem Hackmesser getötet.

Kathrin fährt in Begleitung des Detektivs Blaschke und zwei weiteren Personen, die Blaschke wegen dessen Schulden verfolgen, zum Anwesen des Kidnappers. Als sich Mike – eine der Personen, die Marc Blaschke verfolgt hat - dem Haus nähert, finden er die Leiche von Eva. Diese ist wenig später verschwunden. Der Geist von Eva nähert sich sodann Mike und tötet ihn.

Tito – die zweite Person, die Marc Blaschke verfolgt hat - fordert diesen und Kathrin auf, Wertgegenstände aus dem Haus des Killers zu stehlen. Marc Blaschke entwickelt Zweifel an der Darstellung, dass Chris im Haus sein könnte, nachdem diese das Haus abgesucht haben. Darauf zeigt Kathrin ihm einen Film von Chris auf ihrem Handy, welchen sie vorab per Handy von Chris bekommen hat und Chris in der Situation der Gefangennahme zeigt. Blaschke will darauf das Haus verlassen und „abhauen“.

Nach einem Zwiesgespräch entschließen sich sodann Tito, Marc Blaschke und Kathrin, den Ort zu verlassen, das Auto springt jedoch nicht an. Als sie das Licht des Autos anschalten, sehen sie plötzlich den Killer mit Chris, der diesen mit einem Strick und einer Schlinge am Hals gefangen

genommen hat. Der Killer schleudert sodann Chris mit dem Strick vor die Windschutzscheibe des Autos und zieht ihn sodann wieder am Strick weg. Tito steigt aus dem Wagen und bedroht den Killer mit einer Pistole. Als sich der Killer mit Chris, welchen er hinter sich herzieht, entfernen möchte, schießt Tito auf den Killer, ohne ihn aufhalten zu können. Nach einem Streit gehen Marc Blaschke und Kathrin zurück ins Haus. Tito bleibt draußen und sucht nach Mike.

Es erscheint Evas Geist und greift Tito an den Hals. Sie verschwindet aber wieder (löst sich in Luft auf). Tito erkennt den Killer und schießt auf ihn. Dem Killer gelingt es, Tito zu überraschen und hackt ihm mit einem wuchtigen Schlag die Hand ab, in der er die Pistole hält. Es bricht sodann eine Schlägerei zwischen Tito und dem Killer aus. Tito flüchtet zum Haus und wird vom Killer verfolgt. Nachdem sich Tito im Haus versteckt, wird er vom Killer überrascht und mit einem Vorschlaghammer niedergeschlagen und bewusstlos in den Keller gezehrt. Als der Killer bemerkt, dass Tito immer noch am Leben ist, folgen gezielte schwere Tritte gegen den Kopf, bei denen der Kopf immer mehr deformiert wird. Anschließend schneidet der Killer den Brustkorb auf und nimmt mit seinen Händen die Eingeweide von Tito aus dem Brustkorb und isst diese.

Man sieht Evas Geist, wie dieser auch durch das Haus steift. Als Kathrin mit einem Messer bewaffnet durch das Haus zieht, trifft sie auf den Killer. Sie fordert ihn auf zu verraten, wo sich Chris befindet. Dem Killer gelingt es, das Messer abzunehmen. Kathrin flüchtet in den Keller, gerät jedoch dort in eine Sackgasse. Der Kidnapper nähert sich ihr mit den Worten „Du Miststück“. Blaschke kommt sodann Kathrin mit einer Mistgabel zu Hilfe. Es gelingt gleichwohl dem Killer, Blaschke niederzuschlagen, er schlitzt Blaschke sodann mit einem Messer den Hals auf, schneidet tief in den Hals, sodann stößt er schließlich kraftvoll das Messer in den Brustkorb, später in die Stirn.

Als sich der Killer wieder Kathrin zuwendet, erscheint hinter seinem Rücken Eva, die ihm von hinten in das Gesicht greift und ihm die Haut abzieht. Wenig später hält sie den vom Körper abgetrennten hautlosen Schädel des Killers in ihren Händen. Man sieht im Folgenden, wie Kathrin im Keller umherirrt, sie trägt nunmehr ein Kleid. Später – sie trägt wieder ihr altes Outfit – erhält sie einen harten Schlag ins Gesicht, worauf sie blutende Wundstriemen auf einer Wange hat. Nachdem sie den toten Marc Blaschke sieht, irrt sie durch das Haus und ruft nach Chris. Sie findet Chris in einem Kellerraum. Dieser fordert sie auf zu verschwinden. Eva erscheint hinter Kathrin und schlägt diese nieder. Eva legt sodann Chris das tote Baby in den Arm. Sie umarmt Chris und reißt ihm sodann mit ihrer Hand das Herz aus seiner Brust. Sodann nähert sich ein SEK Kommando, welches das Haus umstellt und stürmt. Zwei Polizisten, die den Keller durchsuchen, werden von Evas Geist getötet. Damit endet der Film.

Mit Schreiben vom 08.01.2020 hat das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 / Dezernat 31.2, Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe, angeregt, die o.g. verfahrensgegenständlichen DVDs des Films „**Abnormis**“ in der „**Uncut Edition**“ zu indizieren. In der Begründung wird angegeben, dass aus der Beschreibung

„Es war ein schöner Sommertag und die hochschwangere Eva wollte sich nur beim shoppen amüsieren... Sie ahnte nichts von dem Alptraum, der ihr bevorstand! Von ihrem Freund betrogen und von einem Wahnsinnigen verschleppt erleidet Eva Höllenqualen! Gefoltert, vergewaltigt und zu Tode gepeinigt kann ihre geschundene Seele keine Ruhe finden. Der Durst der Rache treibt sie aus dem Reich der Dämonen zurück in die Welt der Lebenden und jeder wird seine Schuld mit Blut bezahlen...“

auf der Rückseite der DVD schon ersichtlich werde, was den Betrachter erwarten würde. Den Opfern werde bei vollem Bewusstsein mit scharfen Gegenständen Fleischstücke aus den Beinen geschnitten und die Kopfhaut abgetrennt, ferner würden Gliedmaßen auf den Tisch genagelt und eine Hand in den Fleischwolf gesteckt und durchgedreht. Die anregende Stelle vertritt die

Rechtsauffassung, dass der Inhalt des Films schwer jugendgefährdend und auch strafrechtlich relevant sei i.S.d. § 131 StGB.

Die Verfahrensbeteiligten 1 und 2 nach § 21 Abs. 7 JuSchG konnten nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Videofilme Bezug genommen. Die Filme wurden dem 3er-Gremium in seiner Sitzung vorgeführt.

G r ü n d e

Der verfahrensgegenständliche DVD -Film „**Abnormis**“, Absurd Produktion, aus der „Uncut-Edition“, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Träger und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG).

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der in der 2-DVD Edition enthaltene Spielfilm „**Abnormis**“ ist unsittlich und wirkt verrohend. Auch werden Gewalthandlungen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt.

Unsittlich ist ein Medium dann, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwG, 7.12.1966 – V C 47.64, BVerwGE 25, 318, 320). Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht. Von solchen Inhalten geht für Kinder und Jugendliche eine sozialetisch (sexualetisch) desorientierende Wirkung aus, da diese erst im Begriff sind, ihre Sexualität zu entwickeln und dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen, sodass sie durch äußere Einflüsse steuerbar sind (vgl. OVG Münster, 05.12.2003 - Az. 20 A 5599/98)

Von den bloßen Abbildungen oder Darstellungen unbekleideter Personen alleine geht jedoch noch keine jugendgefährdende Wirkung aus. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornografie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornografie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, 2,4 m.w.N.). Unsittlich sind daher vor allem Medien, die die Verbindung von Sexualität und Gewalt als für Täter und Opfer vorteilhaft darstellen, die Darstellung inzestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte als normal oder üblich, die Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte, die grob anreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt, und die Anpreisung diskriminierender Sexualpraktiken oder sadistischer Vorgehensweisen als Lust (vgl. Liesching, a.a.O.)

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern. (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Der Tatbestand der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn

- Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. , wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert); dabei ist der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen;
- Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird;
- Gewalt und deren Folgen verharmlost wird; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Stellt die Vorschrift exemplarisch auf Mord- und Metzelszenen ab, ist entsprechend eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen zu verlangen. Erfasst werden mithin nur Schilderungen von Gewalttätigkeiten, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht. 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 44). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können.

Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst Willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Rezipienteninteressen in aller Breite dargestellt werden (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 45 i.V.m. § 15 JuSchG, Rn. 73).

Für das Merkmal „detailliert“ ist maßgeblich, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., München 2011, § 18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) bzw. die Verletzungshandlungen und die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Der in der Edition enthaltene Film „**Abnormis**“ ist als unsittlich einzustufen, weil er eine Verbindung aus Sexualität und Gewalt beinhaltet, durch die eine Degradierung eines Menschen als willfähiges Lust- und Gewaltobjekt dargestellt wird, zudem werden sadistische Motive durch sexuelle Handlungen des Täters befriedigt.

Zur Begründung wird auf folgende Szene verwiesen:

Der Killer betritt den Folterkeller. Chris, der am Boden liegt, wird vom Kidnapper mehrfach getreten, was der Killer mit „Der stört uns nicht mehr, mein Schatz!“ kommentiert. Darauf hält der Kidnapper gegen den Willen eine Flasche mit hochprozentigem Alkohol an den Mund von Eva, den sie gegen ihren klar erkennbaren Willen trinken soll.

Nachdem der Killer Eva etwas Schnaps zwangsverabreicht hat, indem er ihr die Flasche auf die Lippen presste, fordert er Eva auf, dass sie sich „hübsch“ machen solle. Der Täter überreicht ihr sodann ein Kleid, welches sie anziehen muss. Hierfür entkleidet sie sich vor den Augen des Killers bis auf die Unterhose und zieht das Kleid an. Daraufhin skalpiert der Täter Eva, indem er mit einem Messer ihr Kopfhaut und Haare abschneidet, es bleibt nur noch die blutende Schädeldecke zu sehen. Sodann fordert der Killer Eva auf, dass diese eine Perücke tragen solle. Es folgt sodann eine Vergewaltigung. Nachdem Eva es gelingt, den Killer während der Vergewaltigung wegzustoßen, wird dieser aggressiv, was er auch verbal mit den Worten „Du undankbare Schlampe!“ zum Ausdruck bringt, er schlägt mit einem Hackmesser mehrfach auf den nackten Oberkörper von Eva ein.

Hier werden erhebliche Verletzungen und Nötigungen an dem Opfer vorgenommen, die auch sexuellen Bezug haben, später erfolgt eine Vergewaltigung.

Der sexuelle Bezug lässt sich dadurch erkennen, dass sich Eva für die bevorstehende Vergewaltigung aus Sicht des Killers „hübsch machen“ soll. Die vorausgehenden Misshandlungen durch die Zwangsverabreichung von Schnaps, die Nötigung, die Kleidung wechseln zu müssen sowie die anschließende Skalpierung dienen offenbar dem Täter dazu, Eva in einen Zustand zu versetzen, in welchem er sie später vergewaltigen möchte. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass er zuvor Chris mit mehreren Tritten verletzt, so dass er die Zweisamkeit zwischen ihm und Eva nicht mehr stören kann. In der konkreten Umsetzung erfolgen demnach die vorab genannten Nötigungs- und Verletzungshandlungen erkennbar aus dem Motiv, die Vergewaltigung vorzubereiten.

Auch wenn in der konkreten Inszenierung – insbesondere durch die überzeichnete Figur des Killers – wirklichkeitsfern anmuten mag, ändert dies nichts an der unsittlich zur Schau gestellten Demütigung der Frau, die mit Gewalt gegen ihren Willen genötigt, misshandelt und vergewaltigt wird, welches sie zu einem reinen Lustobjekt des Täters degradiert. Insgesamt soll dem Betrachter das sadistische Vergnügen, welches dem Täter an dem Geschehen empfinden, detailliert und explizit – wenn auch in einer überzeichneten Form – anschaulich vermittelt werden.

Zahlreiche Gewalthandlungen besitzen in der konkreten Inszenierung auch einen selbstzweckhaften Charakter, sie dienen der Befriedigung eines voyeuristischen Interesses an der Gewalthandlung selber.

Hierfür kann auf folgende Szene verwiesen werden:

Chris, der Schaum vor dem Mund hat und dessen Augen geschwollen sind, nachdem ihm offenbar eine große Spritze mit einer unbekanntem Substanz durch den Killer verabreicht wurde, probiert

Eva zu befreien. Man erkennt, dass die Füße von Eva mit Stacheldraht gefesselt wurden. Bevor jedoch Chris Eva befreien kann, wird er vom Killer erwischt. Dieser sagt daraufhin u.a. „du bist mir noch viel zu Flick auf den Beinen“ und schlägt sodann mit einem Vorschlaghammer immer wieder auf das gleiche Knie von Chris ein. Daraufhin verliert Chris das Bewusstsein und wird auf einen Stuhl gesetzt, auf dem Nägel von der Bodenseite eingeschlagen wurden, die deutlich aus der Sitzfläche ragen. Chris wird daraufhin eine metallene Fußfessel angelegt, die mit der Wand verbunden ist. Sodann wendet sich der Killer Eva zu und schlägt ihr mit voller Wucht mit der Faust ins Gesicht. Der Killer kündigt sodann u.a. an: „Dir werde ich es zeigen, dass machst Du nicht noch einmal mit mir, wo ist denn das verdammte Bein?“. „Wird Zeit für ein bisschen Körperpflege, Du bist schon ganz stoppelig“, der Kidnapper nimmt daraufhin ein Klappmesser, welches er besonders demonstrativ öffnet, er setzt es sodann am Unterschenkel an und schneidet damit langsam einen tiefen Schnitt Richtung Fuß. Direkt neben dem Schnitt setzt er erneut mit dem Messer an und schneidet wieder einen langen Schnitt. Schließlich schneidet der Täter mit einem Wiegemesser unterhalb des Knies tief in das Bein von Eva und zieht sodann die Haut des Unterschenkels mit seinen Händen ab, indem er ab der quer liegenden Schnittverletzung unterhalb des Knies mit den Fingern unter die Haut greift und diese nach oben abzieht.

Chris wird sodann mit einer großen Geflügelschere, tief in den Unterarm geschnitten, welcher zuvor mit einer Schraubzwinge fixiert wurde. Anschließend wird eine Hand von Chris auf einer Platte festgenagelt und sodann ruckartig nach oben gerissen, dabei verbleiben Fleischstücke am Nagel. Schließlich wird die Hand von Chris durch einen handbetriebenen Fleischwolf – offenbar unter erheblichen Krafteinsatz des Killers - getrieben, wobei zu sehen ist, wie eine rote Fleisch- und Knochenmasse aus dem Fleischwolf ausgetrieben wird. Schließlich ist zu sehen, dass die Finger von Chris bis auf verbleibende „Fingerstümmel“ abgetrennt wurden.

Schließlich sucht der Killer erneut Chris und Eva auf, nachdem er sich nach diesen Folterszenen von ihnen entfernt hat. Er hält in der Hand einen Topf, in dem scheinbar ein Eintopfgericht zubereitet wurde. Er leitet die Szene ein mit „Ihr habt doch sicherlich Hunger, ihr beiden.“ Daraufhin wirft der Killer die blutgetränkten Fleisch- und Knochenstücke aus dem Fleischwolf in den Topf und verrührt diese. Er nötigt sodann Eva die Suppe zu essen. Als diese sich wehrt, indem sie den Mund verschließt, schlägt er ihr ins Gesicht und probiert weiter die Suppe unter Zwang zu verabreichen.

Die Gewaltdarstellungen in den vorgenannten Folterszenen als solche sind visuell überwiegend realistisch inszeniert. Alle vorgenannten erheblichen Gewalthandlungen werden in einer drastischen Art und Weise gezeigt und detailliert veranschaulicht. Jede dieser beschriebenen Handlungen wird explizit inszeniert. Zwar werden Nahaufnahmen immer wieder durch Schnittwechsel unterbrochen, allerdings steht dies der Annahme der detaillierten Gewaltdarstellung nicht entgegen, da es sich bei den präsentierten Gewaltdarstellungen nicht lediglich um Gewaltspitzen handelt. Durch die Nahaufnahmen bekommen Handlungen, wie etwa das Festnageln und die Verstümmelung der Hand durch den Fleischwolf, eine besondere Hervorhebung. Dadurch entsteht eine fokussierte Visualisierung der Gewaltausübung, die dem Betrachter die Möglichkeit eröffnet, die Gewaltdarstellung besonders deutlich und realistisch inszeniert wahrzunehmen.

Die realistisch anmutenden Darstellungen der o.g. Folterszenen im Keller des Killers und auch später die o.g. Tötung nach Vergewaltigung von Eva mittels eines Hackmessers sind dazu geeignet, bei Kindern und Jugendlichen zu einer Desensibilisierung hinsichtlich der Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen innerhalb einer zusammenlebenden Gesellschaft zu führen. Es wird vermittelt, dass die Selbstbestimmung des Opfers keine Relevanz für das eigene Verhalten hat. Die Opfer werden im Rahmen der Misshandlung nur als bloßes Objekt der sadistischen Befriedigung angesehen, was auch immer wieder durch opferabwertende Kommentare des Killers und sein anknüpfendes scheinbar aus Freude aufkommendes „dreckiges Lachen“ zum Ausdruck gebracht wird.

Solche Darstellungen sind dazu geeignet, die Empathie von Kindern und Jugendlichen zu schmälern. Zudem haben sie den Effekt, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Dies wird im Film dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Killer keine Empathie für seine Opfer zeigt und offenbar nur seiner sadistischen Neigung nachgeht. Auch wenn die Drastik der Gewaltausübung dadurch relativiert wird, dass insbesondere die Person des Killers und insgesamt die gesamte Geschichte überzeichnet ist und dadurch deutlich erkennbar wirklichkeitsfern anmutet, sind gleichwohl die vorgenannten Gewalthandlungen bewusst möglichst anschaulich inszeniert und sollen eindringlich die erhebliche Gewaltausübung demonstrieren.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Insbesondere ist eine solche Darstellung dazu geeignet, die Fähigkeit zur Empathie der Kinder und Jugendlichen zu schmälern.

Die Gesamtbetrachtung des Films ergibt aus Sicht des Gremiums gleichwohl nicht, dass die gezeigten Inhalte unter § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB fallen und auch sonst kein Fall einer schweren Jugendgefährdung vorliegt.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG sind Medien schwer jugendgefährdend, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (sog. gewaltbeherrschte Medien).

Vorliegend mangelt es an der Darstellung selbstzweckhafter Gewalt, da die Szenen nicht allein zur Befriedigung von voyeuristischer und sadistischer Zuschauerinteressen in aller Breite ausgeführt werden (vgl. hierzu Liesching in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, JuSchG, § 15, Rn. 73).

Zwar enthält der Film zum Teil drastische Gewaltszenen, die auch einen nicht unerheblichen Anteil des Films ausmachen. Der Film bzw. die hier gezeigten Folter- und Tötungsszenen zielen erkennbar aber nicht auf eine Identifikation mit dem Killer ab. Die Figur des Killers und dessen Handlungen wirkt vielmehr wirklichkeitsfremd und überzeichnet. Aufgrund der starken Distanzierungsmöglichkeit mit der Person des Killers ist die erforderliche Voraussetzung eines erkennbaren ausschließlichen voyeuristischen und sadistischen Rezipienteninteresses im Rahmen der notwendigen engen Auslegung des Tatbestands nicht gegeben (vgl. hierzu Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 56). Vielmehr gewinnt die Figur des Killers – trotz der erheblichen Gewalt – auch für minderjährige Rezipienten erkennbar durch die wirklichkeitsfremde völlige Überzeichnung in der Sache deutlich den Charakter von „nicht ernst zu nehmender Klamauk“, die auch in der klar überzeichneten Aneinanderreihung von außerordentlichen Folterszenen Ausdruck findet, auch wenn diese möglichst realistisch und grausam inszeniert wurden. Insoweit befriedigen die durchaus sehr harten und extremen Folterszenen nicht ausschließlich voyeuristische und sadistische Rezipienteninteressen, vielmehr kann auch durch diese Szenen ein Rezipienteninteresse bedient werden, welches auf eine Rezeption von dem Genre des „Trash“ zuzurechnende Filminhalte zielt.

Der Film enthält nach Auffassung des Gremiums auch keinen strafbaren Inhalt gem. § 131 StGB.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG sind solche Trägermedien schwer jugendgefährdend, die den Tatbestand des § 131 StGB (Gewaltdarstellungen) erfüllen. Erfasst sind demnach Medien, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in

einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Da vorliegend die Person des Killers im hohen Maße als abstoßend und moralisch verkommen dargestellt wird (vgl. hierzu Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 131, Rn. 11), wirkt die von dieser Person ausgeübte Gewalt nicht verharmlosend. Es mangelt auch an einer Verherrlichung, da die Gewalt nicht als etwas großartiges, imponierendes oder heldenhaftes dargestellt wird (vgl. hierzu Fischer ebd., Rn. 9).

Da diese Interpretationen mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen sind, muss dieser Personenkreis der gefährdungsgeneigten Minderjährigen bestimmt werden. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozialetische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (stRspr; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Nach Ansicht des Gremiums wirkt der Inhalt des Films vorwiegend auf männliche Minderjährige, deren ethische Entwicklung im Zuge der Adoleszenz noch nicht abgeschlossen ist, sozial- und sexualethisch desorientierend.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, weil das 12er-Gremium Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt im Vordergrund steht und welche als unsittlich, verrohend und als selbstzweckhaft detaillierte gewaltdarstellend, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG im Verhältnis zur Jugendgefährdung auswirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Kunstbegriffe entwickelt, wobei sich diese Begriffe nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen. Nach dem materiellen Kunstbegriff stellt Kunst die „freie schöpferische Gestaltung“ dar, in der Eindrücke, Erfahrungen sowie Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar

unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (189)). Nach dem formalen Kunstbegriff ist Kunst anzunehmen, wenn bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind (BVerfG, 17.7.1984 - BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (226 f.)). Der offene Kunstbegriff sieht das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiter reichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG, 17.7.1984 - 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (227)). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Entscheidend ist, dass eine Inhaltskontrolle nicht stattfindet.

Als kommunikativer Prozess schützt die Kunstfreiheit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerks, sondern auch den „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 17). Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern kollidieren.

Im vorliegenden Fall liegt eine Kollision mit dem aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art 6 Abs. 2 GG abgeleiteten, verfassungsrechtlich gewährten Jugendschutz (BVerfG, 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130) vor. Allein der Kunstcharakter eines Mediums steht einer Indizierung nicht entgegen. Vielmehr sind im Sinne der praktischen Konkordanz der Jugendschutz einerseits und die Kunstfreiheit andererseits im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Diese Abwägung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um ein schlicht jugendgefährdendes oder um ein schwer jugendgefährdendes Medium handelt. Einfachgesetzlich hat dieser Grundsatz Ausdruck in § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG gefunden.

Um einen interessengerechten Ausgleich im Sinne der praktischen Konkordanz herstellen zu können, sind vor dem Abwägungsprozess zunächst die Belange des Jugendschutzes sowie die Belange der Kunstfreiheit zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen abzuleiten. Dieses Ziel ist – vor dem Hintergrund einer pluralistischen Gesellschaft – dem Grundgesetz, der ihm immanenten Werte, sowie den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben zu entnehmen.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Inhalte in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (195)). Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung Das Kunstwerk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (vgl. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Zu dem Film „**Abnormis**“ finden sich viele positive Kritiken. Insbesondere wird die schauspielerische Leistung einzelner Schauspieler sowie die professionelle Umsetzung und das Können von Maike Ude – trotz und gerade unter Berücksichtigung der überschaubaren finanziellen Mittel – lobend hervorgehoben, insbesondere wird auch eine gelungene Umsetzung von Effekten und atmosphärischen Szenen festgestellt.

(<http://www.haikosfilmlexikon.de/index.php?nfm=film10140>)

„Ein junges Paar gerät in die Fänge eines Wahnsinnigen und wird schließlich brutalst zu Tode gefoltert. Eine Bekannte ist zusammen mit einem abgehalfterten Privatdetektiv auf der Suche nach den Entführten und dann tauchen auch noch ein paar ziemlich üble Gangster in dem abgelegenen Haus auf. Als die Toten als rachsüchtige Dämonen zurückkehren, beginnt ein grausames Massaker...

Vor rund 20 Jahren habe ich angefangen, Amateurfilme zu gucken. Los ging es mit Peschels „Viva Ceaucescu“ und Schnaas´ „Zombie 90“. Auch Werke von Ittenbach und Bethmann folgten bald. In den 90ern gab es dann eine richtige Welle von Underground-Produktionen, die bald abschätzig als „Wald- und Wiesen-Splatter“ abgetan wurden, weil sie eben meist in Wäldern entstanden. Taubert, Rose und viele mehr mischten mit. Einige der Freizeit-Regisseure verfolgte ich weiter auf ihrem Weg zu halbprofessionellen Produktionen, andere verlor ich wieder völlig aus den Augen.

Auch Maik Ude versuchte sich schon damals an einigen kleineren Filmen, legte aber erst im neuen Jahrtausend mit aufwändigeren Produktionen richtig los. An mir ist der Mann jedoch völlig vorbeigegangen, bis ich vor Kurzem zufällig auf seinen Film „Abnormis“ aus dem Jahr 2010 gestoßen bin. Da ich zufällig einen der Beteiligten kannte, gelangte ich an eine DVD des Films und war ziemlich überrascht, über das, was ich da zu sehen bekam. Ude hat mit beträchtlichem Aufwand und technischem Können einen Film hinbekommen, der ziemlich genau auf der Klippe zwischen typischen Amateurfilm-Fehlern und ernstzunehmendem Independent-Film balanciert, aber die Kurve in die richtige Richtung bekommt.

Eher in die Amateur-Ecke gehört die doch ziemlich dünne Story, die sich zunächst am inzwischen schon wieder abklingenden Torture-Porn-Genre orientiert und dann zum puren Dämonen-Horror wird. Auch das Ziel, bei den ultragorigen Effekten die Frühwerke von Schnaas und Ittenbach zu toppen, erscheint nicht mehr ganz zeitgemäß. Allerdings muss man ganz klar sagen, dass die handgemachten Effekte schon ziemlich gut aussehen. Zudem klappt es auch ganz gut, immer wieder atmosphärische Szenen einzubauen, vor allem in der zweiten Hälfte des Films.

Bei den Darstellern sticht vor allem Sven Spannagel als Psychopath heraus. Spannagel kommt wirklich richtig schön durchgeknallt rüber. Auch Marco Kruse als Privatdetektiv „Blaschke“ liefert eine ganz gute Vorstellung ab. Alle anderen bieten zumindest eine solide Leistung, die von Peinlichkeiten der meisten anderen Amateurproduktionen meilenweit entfernt ist. Dass man in so einem Film keine zukünftigen Oscar-Anwärter zu sehen bekommt, dürfte klar sein.

Wenn man sich das Bonusmaterial anschaut, wird klar, dass alle mit großem Spaß dabei waren – gerne auch mal mit einem Bier in der Hand – aber eben doch ernsthaft gearbeitet wurde. Die Darsteller haben dabei wohl ziemlich viel auf sich genommen, vor allem Darkun als „Chris“ musste wohl eine Menge über sich ergehen lassen. Auch für aufwändige Körperabdrücke aus Gips musste fast jeder Darsteller ran, was sich aber gelohnt hat, denn die künstlichen Körperteile sehen recht überzeugend aus.

Dazu hat man viel mit Green Screen und ein bisschen mit CGI gearbeitet, was insgesamt ordentlich aussieht und den Film eben von reinen Amateurproduktionen abhebt. Auch der Schnitt, die Kameraführung und die Nachvertonung zeigen, dass die Ambitionen der Macher sich eben doch vom „Wald- und Wiesen-Splatter“ abheben. Wenn jetzt noch ein bisschen mehr an den Drehbüchern gearbeitet wird, man die Gore-Effekte zugunsten der

Atmosphäre zurückschraubt und bei der Laufzeit etwas strafft, darf man sich wahrscheinlich auf interessante weitere Werke freuen.

„Abnormis“ ist im Eigenvertrieb in zwei Auflagen mit je 333 Exemplaren erschienen. Die großen Hartboxen sehen sehr edel aus und enthalten zusätzlich zum Film eine DVD mit umfangreichem Bonusmaterial. Diese Fassung unterscheidet sich zur Erstauflage, der „Limited Rotten Edition“ mit 111 Exemplaren, durch ein anderes Ende. Beide Versionen sind aber offiziell.

Die Bildqualität ist sehr grobkörnig, was aber wohl als Stilmittel so gewollt ist, der deutsche Ton geht auch völlig in Ordnung – man darf eben nicht vergessen, dass es sich bei „Abnormis“ um einen sehr gering budgetierten Film von Fans des Genres handelt. Untertitel sind in Deutsch und Englisch vorhanden.

Das Bonusmaterial bietet zunächst einmal einen Audiokommentar mit einigen Beteiligten. Da bemerkt man zeitweise schon die fehlende Erfahrung bei so etwas und so wird gerne mal durcheinander gesabbert oder es wird etwas albern. Einige Anwesende frönen zudem merklich den alkoholischen Genüssen, was aber ganz unterhaltsam ist. Die zweite DVD enthält in mehreren Featurrettes jede Menge Behind The Scenes-Material, wobei man vor allem sehr anschaulich zu sehen bekommt, wie die blutigen Effekte entstanden sind und wie viel Spaß die Macher und Darsteller hatten. Dazu eine schöne Bildergalerie, natürlich der Trailer, ein Musikvideo und ein Special zum „Weekend of Horror“. Der günstige Preis sollte da nur ein weiterer Anreiz für Fans von Underground-Filmen sein, sich „Abnormis“ zu besorgen. (A.P.)“

In der Gesamtschau ist nach Auffassung des Gremiums gleichwohl dem Film insgesamt allenfalls ein einfacher Kunstgehalt zuzusprechen. Das Gremium hat dabei nicht verkannt, dass der Film mit vergleichsweise einfachen Mitteln zu einer sehr konsequenten Umsetzung eines Genrefilms führte. Auch die verwendeten Filmeffekte (z.B. Kunstblut) zeugen angesichts der geringen finanziellen Mittel, die dieser „Low-Budget-Produktion“ zur Verfügung standen, auch aus Sicht des Gremiums von einem kinematografischen Geschick. Zu berücksichtigen ist jedoch gleichwohl die narrative Oberflächlichkeit des Films.

Dem steht nach Ansicht des Gremiums eine intensive Beeinträchtigung der Belange des Jugendschutzes entgegen. Die oben erwähnten Darstellungen erreichen in Qualität und Quantität ein herausragendes Maß an jugendgefährdender Wirkung. Durch die hier gewählte Art der Präsentation von teils sexuellen Luststeigerung im Zusammenhang mit Folter und teils durch extreme Gewalttätigkeiten geprägten Bildern, werden gefährdungsgeneigte Minderjährige in besonderem in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet. In der Gesamtschau hat das Gremium dabei auch berücksichtigt, dass durch die Filme bereits eine Mehrzahl von Tatbeständen der (schweren) Jugendgefährdung verwirklicht werden.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen und realistischen Gewaltdarstellungen hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der DVD als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr.1 JuSchG in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Bundesprüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Bonn zu richten.

